

Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Kernbrennstoffsteuergesetz

Vom [Datum der Ausfertigung]

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Kernbrennstoffsteuergesetz (KernbrStG)

§ 1

Steuergegenstand, Steuergebiet

(1) Kernbrennstoff, der zur gewerblichen Erzeugung von elektrischem Strom verwendet wird, unterliegt im Steuergebiet der Kernbrennstoffsteuer. Die Kernbrennstoffsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinn der Abgabenordnung.

(2) Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Gesetzes ist:

1. Kernbrennstoff:

a) Plutonium 239 und Plutonium 241,

b) Uran 233 und Uran 235,

auch in Verbindungen, Legierungen, keramischen Erzeugnissen und Mischungen;

2. Brennelement: aus einer Vielzahl von Brennstäben montierte Anordnung, in der der Kernbrennstoff im Kernreaktor eingesetzt wird;

3. Brennstab: geometrische Form, in welcher der Kernbrennstoff, ummantelt mit Hüllmaterial, im Kernreaktor eingesetzt wird;

4. Kettenreaktion: Prozess, bei dem Neutronen durch Spaltung von Kernbrennstoffen weitere Neutronen freisetzen, die wieder zur Spaltung von weiterem Kernbrennstoff führen;

5. Kernreaktor: geometrische Anordnung von Brennelementen beziehungsweise Brennstäben sowie anderen technischen Komponenten in einer Art, dass dort eine sich selbst tragende, kontrollierte Kettenreaktion stattfinden kann;

6. Betreiber: derjenige, der Inhaber einer Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoff zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität ist.

§ 3

Steuertarif

Die Steuer für ein Gramm Plutonium 239, Plutonium 241, Uran 233 oder Uran 235 beträgt 220 Euro.

§ 4

Pflichten des Betreibers

(1) Wer eine Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität betreibt, hat dies dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich anzumelden. Das Hauptzollamt erteilt dem Betreiber einen schriftlichen Nachweis über die Anmeldung.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. von Unternehmen, die in das Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragen sind, ein aktueller Registerauszug nach dem neuesten Stand,

2. ein Verzeichnis der Betriebsstätten im Steuergebiet nach § 12 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474) geändert worden ist, einschließlich der betriebenen Kernreaktoren,

3. Abschriften der für den Betrieb der Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität erforderlichen Genehmigungen nach dem Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 556) geändert worden ist,

4. gegebenenfalls eine Erklärung über die Bestellung eines Beauftragten nach § 214 der Abgabenordnung.

(3) Der Betreiber ist verpflichtet, zur Ermittlung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen gemäß Satz 2 und Absatz 4 zu führen. Aus den Aufzeichnungen müssen ersichtlich sein:

1. die vollständige Dokumentation über die Be- und Entladung des Kernreaktors einschließlich des Zeitpunktes, zu dem anschließend eine Kettenreaktion ausgelöst wird;

2. die vollständige Dokumentation über die in den Kernreaktor eingesetzten Brennelemente und Brennstäbe einschließlich der technischen Spezifikation des Herstellers und der Berechnung des in einem Brennelement oder Brennstab enthaltenen Kernbrennstoffs;

3. der Betrag der anzumeldenden und zu entrichtenden Steuer.

Das Hauptzollamt kann weitere Aufzeichnungen verlangen, wenn sie zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen. Es kann einfachere Aufzeichnungen zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Aufzeichnungen nach Absatz 3 müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Grundlagen für die Steuerberechnung festzustellen.

(5) Der Betreiber hat dem Hauptzollamt Änderungen der nach Absatz 2 angegebenen Verhältnisse sowie Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich schriftlich anzuzeigen, soweit das Hauptzollamt nicht darauf verzichtet.

§ 5

Entstehung der Steuer, Steuerschuldner

(1) Die Steuer entsteht dadurch, dass ein Brennelement oder einzelne Brennstäbe in einen Kernreaktor erstmals eingesetzt werden und eine sich selbst tragende Kettenreaktion ausgelöst wird. Der Austausch nachweislich defekter Brennstäbe führt nicht zur Steuerentstehung.

(2) Steuerschuldner ist der Betreiber.

§ 6

Steueranmeldung, Fälligkeit der Steuer

(1) Der Steuerschuldner hat für Kernbrennstoff, für den die Steuer nach § 5 Absatz 1 entstanden ist, bis zum 15. Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer, die in einem Monat entstanden ist, ist am 25. Tag des folgenden Monats an das Hauptzollamt zu entrichten.

(2) Für die nach § 5 entstehende Steuer kann das Hauptzollamt im Voraus Sicherheit verlangen, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar sind.

§ 7

Auskunftspflicht des Herstellers der Brennelemente oder Brennstäbe

Der Hersteller von Brennelementen oder Brennstäben, die nach § 5 verwendet werden, hat dem Hauptzollamt die Auskünfte zu erteilen, die zur Sicherung und Nachprüfung der Besteuerung eines Betreibers erforderlich sind.

Steueraufsicht

Der Steueraufsicht im Sinn von § 209 der Abgabenordnung unterliegt der Betreiber einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität.

Zuständiges Hauptzollamt

Unbeschadet der Bestimmungen des § 27 der Abgabenordnung ist für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes das Hauptzollamt örtlich zuständig, von dessen Bezirk aus die in den einzelnen Vorschriften jeweils bezeichnete Person ihr Unternehmen betreibt. Für Unternehmen, die von einem Ort außerhalb des Steuergebiets betrieben werden, ist das Hauptzollamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sie erstmals steuerlich in Erscheinung treten.

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinn des § 381 Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 den Betrieb einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anmeldet,

2. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig führt,

3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 Absatz 3 Satz 3 zuwiderhandelt,

4. entgegen § 4 Absatz 5 eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.

Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Verfahrensvereinfachung den Begriff des Betreibers abweichend von § 2 Nummer 6 zu bestimmen;

2. Verfahrensvorschriften zu § 6 zu erlassen, insbesondere zur Steueranmeldung, zur Berechnung und zur Entrichtung der Steuer.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Sicherung des Steueraufkommens und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Regelungen zur Ermittlung des in einem Brennelement oder Brennstab enthaltenen Kernbrennstoffanteils zu erlassen und dabei zur Vereinfachung Mengenschätzungen durch einen zugelassenen Sachverständigen zuzulassen, soweit eine genaue Ermittlung nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist.

§ 12

Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen des Gesetzes

Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag zum 1. April 2013 über die Auswirkungen der Erhebung der Steuer auf die Wirtschaftlichkeit der Stromerzeugung in Kernkraftwerken und die Entwicklung der Steuereinnahmen aus der Kernbrennstoffsteuer. Mittelbare Auswirkungen auf das Niveau der Strompreise für Industrie und Privatverbraucher sollen dabei berücksichtigt werden. Mit dem Bericht legt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag Empfehlungen zur weiteren Erhebung der Steuer vor.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit des Gesetzes

Die Haushaltskonsolidierung des Bundes erfordert die Erschließung zusätzlicher Einnahmequellen. Dazu soll eine neue Steuer auf die Verwendung von Kernbrennstoffen erhoben werden. Das Aufkommen soll ohne Zweckbindung dem allgemeinen Haushalt zur Verfügung stehen.

Der Bund hat gemäß Atomgesetz Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten. Nach dem Verursacherprinzip werden die Kosten der Errichtung, des Betriebs und der Stilllegung von Anlagen durch die Abfallverursacher der Privatwirtschaft und der öffentlichen Hand entsprechend ihres Anteils an der Abfallmenge refinanziert. Die Kosten für den Weiterbetrieb und die Stilllegung der Schachtanlage Asse II trägt nach § 57 b Absatz 1 Satz 3 Atomgesetz ausschließlich der Bund. Die Erträge aus der Steuer sollen vor dem Hintergrund der notwendigen Haushaltskonsolidierung auch dazu beitragen, die hieraus entstehende Haushaltsbelastung des Bundes zu verringern.

Die Bundesregierung wird im Übrigen über alle Fragen einer zukünftigen Energieversorgung und damit u. a. auch über längere Laufzeiten der Kernkraftwerke im Rahmen der Erarbeitung eines zukünftigen Energiekonzepts entscheiden. Sie wird dabei im Hinblick auf alle den Betrieb von Kernkraftwerken betreffenden Maßnahmen eine Gesamtbetrachtung durchführen und die Höhe der Steuer im Kontext aller Maßnahmen überprüfen. Die Anforderungen an die Sicherheit der Kernkraftwerke sind davon unabhängig.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes.

III. Wesentlicher Inhalt

Mit dem Kernbrennstoffsteuergesetz wird ab dem 1. Januar 2011 der Verbrauch von Kernbrennstoff (Uran 233 und 235 sowie Plutonium 239 und 241), der zur gewerblichen Erzeugung von elektrischem Strom verwendet wird, besteuert. In Forschungsreaktoren verbrauchter Kernbrennstoff unterliegt damit nicht der Besteuerung.

Die Steuer setzt an der Masse des Kernbrennstoffs an und entsteht, wenn ein Brennelement oder einzelne Brennstäbe in einen Kernreaktor erstmals eingesetzt werden und eine sich selbst tragende Kettenreaktion ausgelöst wird.

IV. Finanzielle Auswirkungen

1. Öffentliche Haushalte

Die steuerrechtlichen Regelungen des Gesetzentwurfs führen zu folgenden finanziellen Auswirkungen:

(Steuermehr- (+) / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr			
		2011	2012	2013	2014
Bund	+2 300	+2 300	+2 300	+2 300	+2 300

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Soweit die Kernbrennstoffsteuer auf die Strompreise übergewälzt wird, können Bund, Ländern und Kommunen Belastungen aus dem Bezug von Energie entstehen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass eine Überwälzung nur in geringem Umfang möglich sein wird.

2. Vollzugaufwand

Bei der Durchführung des Kernbrennstoffsteuergesetzes handelt sich um eine neue Aufgabe, die bei der mit der Durchführung betrauten Bundesfinanzverwaltung (Zoll) zu zusätzlichen Personalkosten in Höhe von jährlich rd. 310 Tsd. € p. a. (für voraussichtlich 4 Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und 2 Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes) und sachlichem Mehraufwand in Höhe von rd. 70 Tsd. € p. a. führt. Über die Bereitstellung zusätzlicher Planstellen bzw. Haushaltsmittel wird unter Berücksichtigung etwaiger vorhandener Ressourcen in den jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein. Für Länder und Kommunen ergibt sich insoweit kein Vollzugaufwand.

3. Kosten für Private und für die Wirtschaft

Mit der Einführung der Kernbrennstoffsteuer wird der Einsatz von Kernbrennstoffen verteuert. Soweit die Steuerbelastung nicht auf die Nachfrager überwälzt werden kann, ist die Steuerlast von den Kraftwerksbetreibern zu tragen. Es ist insofern von zusätzlichen direkten Kosten für die Betreiber von Kernkraftwerken von bis zu 2,3 Mrd. € jährlich auszugehen. Mittelständische Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern sind davon ebenfalls betroffen.

Die Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Kernkraftwerke hängt von der künftigen Entwicklung der Betriebskosten der Kernkraftwerke und der Strompreise ab. Soweit es zukünftig zu Strompreiserhöhungen kommen sollte, blieben die daraus resultierenden Marktchancen für die Betreiber von Kernkraftwerken von der Steuer unberührt.

Strompreiserhöhungen gehen von der Kernbrennstoffsteuer nur insoweit aus, wie die Steuerbelastung auf Stromkunden überwälzt werden kann. Grundsätzlich ist die vollständige Überwälzung der Steuerlast möglich.

Da Strom aus Kernkraftwerken aufgrund der bisher geringen Erzeugungskosten im Regelfall keinen Einfluss auf die Strompreisbildung an den Börsen (sog. merit-order) hat, wird angenommen, dass die erhöhten Kosten der Kernkraftwerke allenfalls gelegentlich und für kurze Zeiträume auf die Preisbildung am Strommarkt durchschlagen werden. Die Einkaufspreise an den Strombörsen bilden einen Bestandteil der Kalkulation der Verbraucherpreise der Energieanbieter. In die Verbraucherpreise gehen jedoch nicht nur die Strompreise an den Börsen, sondern auch die Netznutzungsentgelte, die Umlagen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sowie Konzessionsabgaben, Stromsteuer und Mehrwertsteuer ein. Für die Verbraucher sind daher allenfalls relativ geringe Erhöhungen des Endabnehmerpreises für Strom zu erwarten. Über eine eventuelle Überwälzung auf Industriekunden, deren Preise vertraglich ggf. nicht an die Börsenpreise gebunden sind, liegen keine Informationen vor.

Unmittelbare Auswirkungen, die sich in den Einzelpreisen, dem allgemeinen Preisniveau oder dem Verbraucherpreisniveau niederschlagen könnten, sind damit kaum zu erwarten.

Unbeabsichtigte Nebenwirkungen im Sinne von § 44 Absatz 1 GGO sind nicht bekannt.

4. Bürokratiekosten

lfd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiebe-/entlastung für Unternehmen (in EUR)	Fallzahl	Periodizität
1	§ 4 Abs. 1 S. 1	Anmeldepflicht	+270	17	einmalig
2	§ 4 Abs. 2	Vorlage von Anmeldeunterlagen	+1800	17	einmalig
3	§ 4 Abs. 3	Aufzeichnungspflichten	+27 200	17	1
4	§ 6 Abs. 1	Steueranmeldung	+280	17	1

Durch den Gesetzentwurf werden darüber hinaus eine Anzeigepflicht für Änderungen der bei der Anmeldung angegebenen Verhältnisse und eine Auskunftspflicht für den Hersteller von Brennelementen und Brennstäben zur Sicherstellung des Steueraufkommens eingeführt, deren Kosten wegen ihres nur sporadischen Anfalls zu vernachlässigen sind. Auf Bürgerinnen und Bürger wirkt sich das Gesetz durch Änderungen bei den Bürokratiekosten nicht aus.

V. Zeitliche Geltung

Eine Befristung der Steuer kommt aufgrund der fortbestehenden Konsolidierungsnotwendigkeit nicht in Betracht. Mit Verbrauch der nach dem Atomgesetz vorgesehenen Reststrommengen wird der Einnahmestrom der Kernbrennstoffsteuer versiegen.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Die Kernbrennstoffsteuer ist eine unionsrechtlich nicht harmonisierte Verbrauchsteuer. Das Gesetz befindet sich im Einklang mit den Vorgaben des Unionsrechts.

Nach Artikel 86 des EURATOM-Vertrags stehen spaltbare Stoffe, die von einem Mitgliedstaat, einer Person oder einem Unternehmer erzeugt oder eingeführt werden und der in Kapitel VII des EURATOM-Vertrags vorgesehenen Sicherheitsüberwachung unterliegen, im Eigentum der Gemeinschaft. Nach Artikel 87 des EURATOM-Vertrags haben jedoch die Mitgliedstaaten, Personen oder Unternehmen an den besonderen spaltbaren Stoffen, die ordnungsgemäß in ihren Besitz gelangt sind, das unbeschränkte Nutzungs- und Verbrauchsrecht, soweit nicht die in Artikel 87 des EURATOM-Vertrags genannten Verpflichtungen entgegenstehen. Artikel 93 des EURATOM-Vertrags untersagt zwischen den Mitgliedstaaten nur Ein- und Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung sowie mengenmäßige Beschränkungen der Ein- und Ausfuhr für gewisse Erzeugnisse. Ein Verbot der Verbrauchsbesteuerung wird nicht angeordnet.

VII. Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die Einführung der Steuer ermöglicht die weitere Finanzierung wichtiger Zukunftsaufgaben aus dem Bundeshaushalt bzw. vermeidet ansonsten erforderliche Kürzungen. Damit werden auch zukünftig die notwendigen Finanzierungsspielräume erhalten, um die in der Nachhaltigkeitsstrategie verankerten Zielsetzungen zu verfolgen. Dies dient

auch der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen, indem Klima und Energieressourcen zugunsten der folgenden Generationen erhalten werden.

VIII. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Das Gesetz hat in der vorgeschlagenen Fassung keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Es wendet sich unmittelbar an die Betreiberunternehmen von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Kernbrennstoffen und hat mittelbare Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher von Strom. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Kernbrennstoffsteuergesetz)

Zu § 1 (Steuergegenstand, Steuergebiet)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt Kernbrennstoff, der zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität verwendet wird, als Steuergegenstand. Die Verwendung von Kernbrennstoffen zu anderen Zwecken, z. B. den Einsatz zu Forschungszwecken, wird nicht besteuert. Ebenfalls nicht besteuert wird der bloße Besitz oder die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen. Sie stellt den Charakter der Kernbrennstoffsteuer als Verbrauchsteuer klar.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert den Geltungsbereich des Kernbrennstoffsteuergesetzes entsprechend den Regelungen in anderen Verbrauchsteuergesetzen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift enthält für das Kernbrennstoffsteuergesetz wesentliche Begriffsbestimmungen. Sie werden zur Übersichtlichkeit und besseren Verständlichkeit dem Gesetz vorangestellt.

Die Definition des Kernbrennstoffs in Nummer 1 orientiert sich an derjenigen für Kernbrennstoffe in § 2 Absatz 1 Satz 2 des Atomgesetzes vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I. S. 556) geändert worden ist. Darüber hinaus wird berücksichtigt, dass die Metalle Uran und Plutonium in Brennelementen regelmäßig in oxidischer Form enthalten sind.

Die Definition des Brennelementes in Nummer 2 und des Brennstabs in Nummer 3 ist für die Steuerentstehung nach § 5 Absatz 1 von Bedeutung.

Die Definition der Kettenreaktion in Nummer 4 ist für die Bestimmung des Zeitpunktes, in dem die Steuer nach § 5 Absatz 1 entsteht, erforderlich.

Die Definition des Kernreaktors in Nummer 5 bestimmt den Ort, an dem die Steuer nach § 5 Absatz 1 entsteht.

Die Definition des Betreibers in Nummer 6 knüpft an den Begriff des Genehmigungsinhabers im Sinn von § 7 Absatz 1 Satz 1 des Atomgesetzes an und ist für die Bestimmung des Steuerschuldners nach § 5 Absatz 2 notwendig.

Zu § 3 (Steuertarif)

Neben dem spezifischen Steuersatz wird die Bemessungsgrundlage der Kernbrennstoffsteuer definiert. Anknüpfungspunkt ist der Wägewert (Masse in Luft) des Kernbrennstoffs in den Brennelementen oder in einzelnen Brennstäben. Auch wenn der in § 2 Nummer 1 definierte Kernbrennstoff in oxidischer oder anderer Form in Brennelementen enthalten ist, bildet ausschließlich die in den Brennelementen enthaltene Masse der in § 2 Nummer 1 benannten Isotope die Berechnungsgrundlage für die Steuer.

Zu § 4 (Pflichten des Betreibers)

Absatz 1 schreibt eine Anmeldepflicht für die Betreiber der zur Stromerzeugung betriebenen Kernreaktoren vor, um eine ordnungsgemäße Steueraufsicht zu gewährleisten.

Absatz 2 benennt die für die Anmeldung nach Absatz 1 die erforderlichen Unterlagen.

Absatz 3 Satz 2 bestimmt die zur Nachprüfung der Besteuerung notwendigen regelmäßigen Aufzeichnungspflichten. Absatz 3 Satz 3 eröffnet die Möglichkeit für das Hauptzollamt, im Einzelfall weitere Aufzeichnungspflichten nach pflichtgemäßem Ermessen zu verlangen. Absatz 3 Satz 4 lässt auf gleichem Wege Vereinfachungen zu.

Absatz 4 bestimmt das Maß der Beschaffenheit der in Absatz 3 bestimmten Aufzeichnungen und legt als Maßstab das Beurteilungsvermögen eines sachverständigen Dritten zugrunde. Der sachverständige Dritte ist regelmäßig der die Steueraufsicht durchführende Beamte eines Hauptzollamts.

Absatz 5 regelt zur Sicherung des Steueraufkommens Anzeigepflichten im Fall von Änderungen der nach Absatz 2 gemachten Angaben sowie für bestimmte wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Betreibers.

Zu § 5 (Entstehung der Steuer, Steuerschuldner)

Absatz 1 Satz 1 regelt die Steuerentstehung. Die Steuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem in einem Kernreaktor eine sich selbst tragende Kettenreaktion ausgelöst wird, nachdem zuvor ein oder mehrere Brennelemente als Ganzes oder ggf. auch einzelne Brennstäbe erstmals in den Kernreaktor eingesetzt wurden. Der Zeitpunkt, in dem ein Kernreaktor sich in einem kritischen Betriebszustand befindet, wird durch den Betreiber dokumentiert.

Um eine verbrauchsabhängige Besteuerung zu gewährleisten, regelt Absatz 1 Satz 2 einen Steuerbefreiungstatbestand. Einzelne Brennstäbe werden dann nicht besteuert, wenn der Einsatz zwar erstmals, aber nachweislich reparaturbedingt im Austausch für einen fehlerhaften Brennstab erfolgt. Es wird bei dieser Regelung davon ausgegangen, dass der vereinzelte Austausch defekter Brennstäbe die Lebensdauer eines Brennelementes nicht erhöht. Die Rechtsfolgen des reparaturbedingten Austausches ganzer Brennelemente richten sich dagegen nach den allgemeinen Regelungen der Abgabenordnung über die Erstattung und den Erlass von Steuern.

Nach Absatz 2 ist Steuerschuldner grundsätzlich der Betreiber eines Kernreaktors zur gewerblichen Erzeugung von elektrischem Strom.

Zu § 6 (Steueranmeldung, Fälligkeit der Steuer)

Die in Absatz 1 geregelten steuertechnischen Einzelheiten betreffen die Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer. Sie entsprechen den Regelungen in anderen Verbrauchsteuergesetzen.

Nach Absatz 2 steht die Erhebung einer Sicherheitsleistung zur Sicherung des Steueraufkommens im pflichtgemäßen Ermessen des Hauptzollamts. Sie bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 241ff AO).

Zu § 7 (Auskunftspflicht des Herstellers der Brennelemente)

Unbeschadet des § 93 der Abgabenordnung regelt die Vorschrift zur Sicherung und Nachprüfung der Besteuerung des Betreibers eines Kernreaktors die Auskunftspflicht des Herstellers von Brennelementen und Brennstäben gegenüber dem Hauptzollamt.

Zu § 8 (Steueraufsicht)

Die Vorschrift stellt klar, dass der Betreiber eines Kernreaktors zur gewerblichen Erzeugung von elektrischem Strom der zollamtlichen Überwachung (Steueraufsicht) unterliegt.

Zu § 9 (Zuständiges Hauptzollamt)

Die Vorschrift bestimmt die örtliche Zuständigkeit eines Hauptzollamtes. Die sachliche Zuständigkeit der Hauptzollämter für die Verwaltung der bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern ergibt sich bereits aus § 12 Absatz 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist.

Zu § 10 (Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift enthält einen Katalog von Verbrauchsteuerverstößen, mit denen Verstöße gegen Anmelde-, Aufzeichnungs- und Anzeigepflichten geahndet werden können. Die Vorschrift verweist auf § 381 der Abgabenordnung und stellt damit klar, dass es sich bei den geregelten Bußgeldvorschriften um Steuerordnungswidrigkeiten handelt. Die Rechtsfolge ist dem § 381 Absatz 2 der Abgabenordnung zu entnehmen. Dies führt dazu, dass derzeit Bußgelder bis zur Höhe von 5 000 Euro verhängt werden können.

Zu § 11 (Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift beinhaltet die notwendigen Ermächtigungen, die zum Erlass von Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erforderlich sind. Absatz 1 Nummer 1 ermöglicht es, auch andere Personen zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten heranzuziehen, soweit dafür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht. Dies könnte z. B. der Fall sein, wenn der Inhaber einer Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität nicht identisch ist mit demjenigen, in dessen wirtschaftlichem Interesse die Anlage betrieben wird. Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 gestatten eine auch an kurzfristigen praktischen Bedürfnissen ausgerichtete Ausgestaltung des Besteuerungsverfahrens und vereinfachende Regelungen zur Ermittlung des in Brennelementen oder Brennstäben enthaltenen Kernbrennstoffanteils.

Zu § 12 (Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen des Gesetzes)

Die Vorschrift beauftragt die Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag bis zum 1. April 2013 einen Evaluierungsbericht über die Erfahrungen mit der Anwendung dieses Gesetzes vorzulegen. Der Bericht bildet die Grundlage für eine Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.